

Satzung

Verein zur Förderung der Wissensregion Düsseldorf e. V.

§ 1 Name; Sitz; Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der Wissensregion Düsseldorf“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist es, die Kooperation zwischen den Wissensinstitutionen selbst sowie zwischen den Wissensinstitutionen und Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Kultur in der Region Düsseldorf, im Rhein-Kreis Neuss und im Kreis Mettmann zu verbessern, die Region als Wissensstandort sichtbar zu machen und ihr ein entsprechendes Profil zu verleihen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Projekte und Maßnahmen, die
 - die Stadt Düsseldorf und die Region als Wissensstandort für Studierende, Lehrende und für alle Nutzer und Erzeuger von Wissen attraktiv machen,
 - die Rahmenbedingungen für Wissenschaft und Forschung verbessern und ein Forschungsprofil der Region schärfen,
 - der Einwerbung von Drittmitteln zur Verfolgung des Satzungszwecks dienen.

Der Verein betreibt die notwendige Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben einen Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer für den Verein getätigten Auslagen, sofern sich diese im Rahmen des Vereinszwecks bewegen.
- (4) Der Verein darf niemanden durch Zuwendungen, die nicht im Interesse des Vereinszwecks liegen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus Gründungsmitgliedern und ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Gründungsmitglieder sind die Stadt Düsseldorf, die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und [•] [**mindestens sieben**]. Jedes Gründungsmitglied entsendet einen Vertreter in den Gesamtvorstand.
- (3) Ordentliche Mitglieder treten dem gegründeten Verein bei. Die ordentlichen Mitglieder wählen insgesamt drei weitere Vertreter für den Gesamtvorstand.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein Jahresbeitrag in Geld zu entrichten. Gründungsmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 15.000 Euro. Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von 2.500 Euro. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres an den Verein zu entrichten. Der erste Jahresbeitrag ist für das Kalenderjahr 2018 zu zahlen und wird bereits im Zeitpunkt der Gründung bzw. des Beitritts fällig.
- (2) Außer den Beiträgen können Geld- und Sachspenden an den Verein geleistet werden, über deren Verwendung der Spender nähere Bestimmungen treffen kann.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Gesamtvorstands mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Darüber hinaus kann ein Mitglied durch Beschluss des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Der Ausschluss darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und der Beitragsrückstand bis dahin nicht beglichen ist. Über den Ausschluss ist das Mitglied schriftlich zu informieren.
- (5) Ferner kann der Gesamtvorstand ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder dem Verein einen Schaden zugefügt hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss ist das Mitglied schriftlich zu informieren.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand und der Geschäftsführende Vorstand.

§ 9 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus je einem Vertreter der sieben Gründungsmitglieder und drei Vertretern, die seitens der ordentlichen Mitglieder gewählt werden. Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich aufgrund dieser Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Geschäftsführenden Vorstand übertragen sind.
- (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstands, die von einem Gründungsmitglied entsandt wurden, können jederzeit von dem betreffenden Gründungsmitglied abberufen und durch einen anderen Vertreter dieses Gründungsmitglieds ersetzt werden. Die Mitglieder des Gesamtvorstands, die durch die ordentlichen Vereinsmitglieder gewählt wurden, haben eine Amtsdauer von drei Jahren gerechnet ab dem Tag ihrer Wahl; sie bleiben jedoch im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- (4) Legt ein Mitglied des Gesamtvorstands, das von einem Gründungsmitglied entsandt wurde, sein Amt nieder, so hat das betreffende Gründungsmitglied unverzüglich ein Ersatzmitglied für den Gesamtvorstand zu benennen. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die durch die ordentlichen Vereinsmitglieder gewählt wurden, können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden. In diesem Fall sollen die ordentlichen Vereinsmitglieder unverzüglich ein Ersatzmitglied wählen.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Gesamtvorstands, seinem Stellvertreter und einem weiteren aus der Mitte des Gesamtvorstands gewählten Mitglied. Der Geschäftsführende Vorstand kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben eines Geschäftsführers bedienen, der nicht Vereinsmitglied sein muss.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Gesamtvorstands,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstands,
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
 - Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
 - Erstellung eines Jahresberichts nach Ablauf des Geschäftsjahres,
 - Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen.

§ 11 Sitzungen des Gesamtvorstands und des Geschäftsführenden Vorstands; Beschlussfassung

- (1) Der Vorsitzende des Gesamtvorstands, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Gesamtvorstands und des Geschäftsführenden Vorstands nach Bedarf ein. Die Einberufungsfrist soll mindestens eine Woche betragen. Eine Sitzung des Gesamtvorstands soll mindestens einmal im Kalenderjahr, eine Sitzung des Geschäftsführenden Vorstands mindestens einmal im Kalenderquartal stattfinden.
- (2) Der Gesamtvorstand und der Geschäftsführende Vorstand sind beschlussfähig, wenn jeweils mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse des Gesamtvorstands und des Geschäftsführenden Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (4) Über jede Sitzung des Gesamtvorstands und des Geschäftsführenden Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen.

- (5) Beschlüsse des Gesamtvorstands und des Geschäftsführenden Vorstands können auch telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder Fax gefasst werden, wenn die jeweiligen Mitglieder des betreffenden Organs einverstanden sind.

§ 12 Vertretung des Vereins

Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Gesamtvorstands. Sie sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl der drei Vertreter der ordentlichen Mitglieder für den Gesamtvorstand.
- Entgegennahme des Jahresberichts des Geschäftsführenden Vorstands,
- Entlastung des Gesamtvorstands und des Geschäftsführenden Vorstands,
- Ausschluss von Mitgliedern,
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden durch den Geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung wird allen Mitgliedern per E-Mail bekannt gegeben. Soweit ein Mitglied dies ausdrücklich wünscht, erfolgt die Benachrichtigung dieses Mitglieds schriftlich.
- (2) Mindestens einmal im Kalenderjahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 40 % Prozent der Mitglieder dies beim Geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragen.

§ 15 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, sofern kein anwesendes Vereinsmitglied hiergegen Einspruch erhebt.
- (2) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Gesamtvorstands. Er ernennt einen Protokollführer für die jeweilige Versammlung. Dieser muss kein Mitglied des Vereins sein. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden leitet dessen Stellvertreter die Versammlung. Ist auch dieser abwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Leiter.
- (3) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Bevollmächtigung ist zulässig. Bei der Wahl der drei Vertreter der ordentlichen Mitglieder für den Gesamtvorstand sind die Gründungsmitglieder nicht stimmberechtigt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Soll über eine Satzungsänderung abgestimmt werden, so muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten sein. Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit bzw. Vertretung von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Geschäftsführende Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der

Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 17 Satzungsänderung

Änderungen der Vereinssatzung können grundsätzlich nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Änderungen der Satzung, die das Registergericht oder das Finanzamt verlangen, kann der Geschäftsführende Vorstand vornehmen.

§ 18 Vereinsauflösung und Anfallsberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins ist der Mitgliederversammlung vorbehalten. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zwecks zu erfolgen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Gesamtvorstands gesamtvertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.